

5 RKn 23/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
5. Jan. 1968  
Mackenroth  
RegObSekretär  
als Urk-Beamter  
d. Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Ruhrknappschaft, Bochum, Pieperstraße 14 - 28,  
vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Knapp-  
schaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum,  
Wilhelm-Stumpf-Straße 70,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 15. Dezember 1967 durch

|                     |                                        |
|---------------------|----------------------------------------|
| Senatspräsident     | R i c h t e r<br>-Vorsitzender- ,      |
| Bundesrichter       | Dr. D a p p r i c h ,                  |
| Bundesrichter       | Dr. W i t t e ,                        |
| Bundessozialrichter | V o l p e r s                      und |
| Bundessozialrichter | M o g k                                |

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. November 1964  
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-  
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1904 geborene Kläger hat im Ruhrkohlenbergbau von 1920 bis 1930 als Schlepper, Lehrhauer, Hauer und Aufsichtshauer gearbeitet. Anschließend war er zunächst arbeitslos, danach Fischereigehilfe und Holzarbeiter. Vom 1. April 1940 bis zum 30. April 1945 war er als Grubensteiger im Erzbergbau tätig. Danach arbeitete er zunächst als Fischereiarbeiter und seit Oktober 1945 als Arbeiter in einer Holzwarenfabrik.

Seit dem 1. März 1954 bezieht er die - später in Bergmannsrente umgestellte - Knappschaftsrente alten Rechts. Sein Antrag vom 6. Mai 1958 auf Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (Gesamtleistung) wurde von der Beklagten abgelehnt; Widerspruch, Klage und Berufung waren erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) hält den Kläger nicht für berufsunfähig im Sinne von § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Auszugehen sei von der Grubensteigertätigkeit als seiner bisherigen Berufstätigkeit (Hauptberuf). Diese Tätigkeit habe er nach dem Kriege nur deshalb nicht wieder aufgenommen, weil seine Schwerhörigkeit ihn für Arbeiten unter Tage untauglich gemacht habe. Durch ärztliche Gutachten sei gesichert, daß der Kläger nur noch körperlich leichte Arbeiten im Stehen oder Sitzen in geschlossenen Räumen mit wenig Geräuschen, also insbesondere Büroarbeiten, verrichten könne; Meistertätigkeiten im Bergbau über Tage müßten daher für eine Verweisung ausscheiden. Es gebe aber im Bergbau Bürotätigkeiten, bei denen die als Grubensteiger erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen nutzbringend verwertet werden könnten, zB beim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Führen der Schichtenzettel, bei der Gedingeberechnung, der Abrechnung und Kontrolle der Schicht- und Gedingelöhne, bei der Fehlschichtenkontrolle, bei der Unfallererfassung und Unfallstatistik sowie der Einsatzüberwachung für silikosegefährdete Bergleute. Der Übergang ehemaliger Grubensteiger zu solchen Tätigkeiten sei nicht mit einem unzumutbaren sozialen Abstieg verbunden. Der Kläger könne mit einer solchen Tätigkeit - gleich ob sie nach Gruppe II 4 C der Gehaltsordnung für technische Angestellte oder nach Gruppe B der Gehaltsordnung für kaufmännische Angestellte vergütet wird - auch mehr als die Hälfte dessen verdienen, was er als Grubensteiger verdient haben würde. Zwar habe der Kläger bisher noch keine Bürotätigkeit verrichtet, er müsse aber bei seiner mehrjährigen Tätigkeit als Grubensteiger über hinreichende geistige Beweglichkeit sowie Wort- und Schriftgewandtheit verfügen, um solche Arbeiten verrichten zu können. Wenn es auch im Erzbergbau Stellen dieser Art nicht gebe, so müsse sich der Kläger doch auf entsprechende Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau verweisen lassen, zumal er dort seine bergmännische Ausbildung erhalten habe. Dabei sei auch ein Umzug von seinem bisherigen Wohnort zumutbar.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt der Kläger unrichtige Anwendung des § 46 RKG i.V.m. § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und § 23 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) sowie unzureichende Sachaufklärung und fehlerhafte Beweiswürdigung durch das LSG.

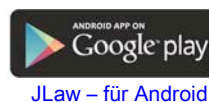
Er habe zwar von 1926 bis 1928 die Bergschule besucht und von 1940 bis 1945 als Grubensteiger gearbeitet, seither aber nur noch einfache Hilfsarbeitertätigkeiten verrichtet. Er sei von seinen schulmäßig und praktisch erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen zeitlich so weit entfernt, daß er mit einer ordentlichen Bürotätigkeit überfordert werde. Für ihn kämen daher nur Bürohilfstätigkeiten der niedrigsten Gehaltsgruppe, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

praktisch jeder verrichten könne, in Betracht. Diese Tätigkeiten erbrächten weder die Hälfte des Grubensteigerverdienstes, noch seien sie ihm sozial zumutbar. Es sei ihm in seiner Situation nicht möglich, eine Bürostelle der Gruppe B zu finden, mindestens bedürfe es dazu besonderer berufsfürsorgerischer Maßnahmen nach § 36 RKG und längerer Einarbeitung.

Das LSG habe es unterlassen, Feststellungen darüber zu treffen, ob für ihn konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten bestünden. Die globale Feststellung, für ehemalige Grubensteiger gebe es noch viele Beschäftigungsmöglichkeiten im Bergbau, reiche nicht aus. Das LSG hätte vielmehr unter Berücksichtigung seiner langen Berufsentfremdung Ermittlungen darüber anstellen müssen, ob für ihn die reale Möglichkeit einer Bürotätigkeit nach Gruppe B bestehe.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 28. September 1961 die Beklagte unter Abänderung ihrer Bescheide zu verurteilen, Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Sie hat inzwischen dem Kläger die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Oktober 1965 an und wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. November 1966 an bewilligt.

Die Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



- 5 -

## II

Die Revision des Klägers ist begründet.

Die Auffassung des LSG, der Kläger sei nicht berufsunfähig, ist rechtlich nicht bedenkenfrei. Berufsunfähig ist nach § 46 Abs. 2 RKG ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen ist das LSG zutreffend von der Grubensteigertätigkeit als dem "bisherigen Beruf" des Klägers ausgegangen; er hat diese Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen im Jahre 1945 endgültig aufgeben müssen und in der Folgezeit auch nicht wieder aufnehmen können. Daß er seither nur noch einfache Arbeitertätigkeiten verrichtet hat, obgleich ihm die Verrichtung höher bewerteter Arbeiten noch gesundheitlich möglich gewesen wäre, steht dem nicht entgegen (vgl. SozR Nr. 13 zu RKG § 46).

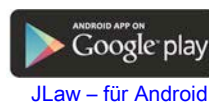
Obgleich der Kläger seinen "bisherigen Beruf" als Grubensteiger nicht mehr ausüben kann, ist er nach Ansicht des LSG nicht berufsunfähig, weil er noch in der Lage sei, durch zumutbare andere Tätigkeiten mindestens die Hälfte dessen zu erwerben, was ein Grubensteiger verdient; es hält ihn allerdings in diesem Rahmen nur noch für tauglich zu Büroarbeiten. Das LSG hat dazu festgestellt, daß es im Steinkohlenbergbau bestimmte Bürotätigkeiten gibt, die zwar keine besonderen büroberuflichen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, bei denen aber gerade die betrieblichen Kenntnisse und Erfahrungen, über die ein Grubensteiger verfügt, verwertet werden können. Solche Tätigkeiten, die im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau tariflich nach Gruppe II/4c für technische Angestellte oder nach Gruppe B für kaufmännische Angestellte vergütet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zu werden pflegen, sind, wie der Senat bereits im Falle eines Staubkarteiführers entschieden hat (SozR Nr. 14 zu RKG § 46), auch einem Grubensteiger zumutbar im Sinne des § 46 RKG. Der Verweisbarkeit des Klägers auf solche Tätigkeiten würde auch nicht entgegenstehen, daß es Stellen dieser Art in der näheren Umgebung seines Wohnortes nicht gibt; ein Wohnortwechsel ist zur Vermeidung der Berufsunfähigkeit zumutbar (vgl. BSG Urt. v. 19. August 1964 - 4 RJ 169/62 = SozR Nr. 41 zu RVO § 1246).

Der Senat hat aber Bedenken anderer Art gegen die Verweisbarkeit des Klägers auf die in dem angefochtenen Urteil angeführten besonderen Bürotätigkeiten. Das LSG geht - was nicht zu beanstanden ist - auf Grund seiner - des LSG-Senats - Vertrautheit mit den Verhältnissen im Bergbau davon aus, daß ein Grubensteiger sowohl über die für Bürotätigkeiten allgemein erforderliche geistige Beweglichkeit, Schrift- und Wortgewandtheit als auch über die besonderen betrieblichen und bergbaulichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die gerade für die aufgeführten Arbeiten erforderlich sind. Es hat aber nicht geprüft, welche Einarbeitungszeit für den Übergang auf eine solche Tätigkeit benötigt wird. Denn eine Tätigkeit, für deren vollwertige Verrichtung der Versicherte zunächst noch eine längere betriebliche Einarbeitung durchmachen müßte, gehört nicht zu den "Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen" (§ 46 Abs. 2 Satz 2 RKG). Nun wird man zwar für den Normalfall - ein Grubensteiger wird aus seiner Untertagetätigkeit herausgenommen und in eine der vom LSG aufgeführten besonderen Bürotätigkeiten in seinem bisherigen oder einem gleichgelagerten Betrieb eingewiesen - davon ausgehen können, daß hierzu eine kürzere Einweisung und Einarbeitung genügt. Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber nicht. Der Kläger ist zwar von 1940 bis 1945 Grubensteiger gewesen, aber in einem anderen Gebiet und einer anderen Bergbauart,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

in der möglicherweise gerade diejenigen Verhältnisse, auf deren Kenntnisse es für die vom LSG angeführten Bürotätigkeiten ankommt, sich von denen des Steinkohlenbergbaus wesentlich unterscheiden. Das LSG hat diesen Umstand zwar deshalb für rechtlich bedeutungslos angesehen, weil der Kläger früher Gedingearbeiter im Steinkohlenbergbau gewesen ist; es hat dabei aber insbesondere außer acht gelassen, daß der Kläger schon im Jahre 1930 aus dem Steinkohlenbergbau ausgeschieden und somit bereits zur Zeit der Aufgabe der Steigertätigkeit im Erzbergbau den Verhältnissen im Steinkohlenbergbau völlig oder doch weitgehend entfremdet war. Bei dieser Sachlage hätte das LSG aber hinsichtlich der für den Übergang von Grubensteigern auf geeignete Bürotätigkeiten erforderlichen Einarbeitungszeit nicht - wie üblich - von allgemeinen Erfahrungswerten ausgehen dürfen, es hätte vielmehr eine individuelle Prüfung vornehmen und dabei auch den Gesundheitszustand des Klägers, insbesondere seine Schwerhörigkeit, berücksichtigen müssen. Es erscheint immerhin zweifelhaft, ob bei Würdigung aller hierfür in Betracht kommenden Umstände anzunehmen ist, daß ein Versicherter von der Art des Klägers schon nach kürzerer Einweisung und Einarbeitung die genannten Tätigkeiten vollwertig verrichten kann. Allerdings muß hierbei der Umstand, daß der Kläger seit 1945 nur noch einfache Hilfsarbeitertätigkeit verrichtet hat, außer Betracht bleiben. Die Umstände, die dazu geführt haben, daß der Kläger nach der gesundheitlich bedingten Aufgabe der Steigertätigkeit nicht innerhalb einer - nach den damaligen Verhältnissen - angemessenen Frist eine seiner Ausbildung und seiner bisherigen Tätigkeit mehr entsprechende Arbeit aufgenommen hat, gehören nicht zu den Umständen, für die die Rentenversicherung einzustehen hat.

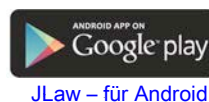
Die vom LSG aufgeführten besonderen Bürotätigkeiten sind in den Tarifvereinbarungen nicht erwähnt; sie passen auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-

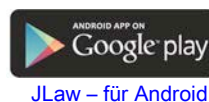


**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht zu den Voraussetzungen, die in Teil II § 2 des Manteltarifvertrags für die Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. April 1954 in der ab 1. Mai 1959 gültigen Fassung für kaufmännische Angestellte aufgestellt sind. Daher drängt sich die Erwägung auf, ob es sich hierbei nicht um Stellen handelt, die durch entsprechende organisatorische Einteilung eigens geschaffen worden sind, um grubenuntauglich gewordenen Steigern noch die Verwertung ihrer technischen und betrieblichen Kenntnisse zu ermöglichen. Es wäre denkbar, daß hierfür die Steigertätigkeit, wenn nicht im eigenen, so doch in einem gleichartigen Zechenbetrieb vorausgesetzt würde, so daß jedenfalls ehemaligen Steigern aus einer anderen Bergbauart oder einem fremden Bergbaugebiet der Zugang zu solchen Stellen überhaupt völlig verschlossen und damit die Verrichtung dieser Tätigkeiten unmöglich wäre; dann würde aber für diesen Personenkreis eine generelle Verweisung allein auf solche Tätigkeiten ausscheiden.

Zur Entscheidung der Frage, ob der Kläger auf die vom LSG angeführten besonderen Bürotätigkeiten verwiesen werden kann, bedarf es daher noch weiterer tatsächlicher Feststellungen. Da aus gesundheitlichen Gründen andere Verweisungstätigkeiten für ihn nicht mehr in Betracht kommen, hängt hiervon die Entscheidung des Rechtsstreits ab. Demgemäß ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - zurückzuverweisen.



- 9 -

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten  
ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2  
in Verbindung mit §§ 153, 165 SGG).

Richter

Dr. Dapprich

Dr. Witte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)